



Beitragsordnung

- 1. Grundlagen**
- 2. Mitgliedsbeiträge**
- 3. Zahlungsmodalitäten**
- 4. Ausnahmeregelungen**
- 5. Abschlussbemerkung**

Anlage A

1. Grundlagen

Die Beitragsordnung regelt auf der Grundlage des §5 der Satzung des Sportvereins ESV Lokomotive Chemnitz e.V. die Höhe und die Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsmodalitäten.

2. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag des Vereins besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird jeweils von den Abteilungen festgelegt. Er ist entsprechend der Abteilung zu entrichten, der das Mitglied zugehörig ist.

Ist ein Mitglied mehreren Abteilungen zugehörig, wird der Grundbeitrag nur in der Abteilung entrichtet, in dem das Mitglied als erstes gemeldet wurde. Erfolgt eine Abmeldung aus der Abteilung der Erstmeldung, geht der Grundbeitrag chronologisch auf die nächste Abteilung über.

Der Grundbeitrag für Mitglieder beträgt im Quartal für:

erwachsene Mitglieder 10,80€

für Jugendliche (14. bis einschließlich 18. Lebensjahr) 6,00€.

Kinder (bis einschließlich 13. Lebensjahr) 3,00€.

Der Zusatzbeitrag der einzelnen Abteilungen ist in Anlage A der Beitragsordnung festgelegt. Die Abteilungen beschließen die Höhe der Zusatzbeiträge in Abhängigkeit ihrer finanziellen Lage.

Es ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig. Die Mitglieder der Abteilung sind darüber zu informieren.

Der Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag und Zusatzbeitrag) wird spätestens zum 15.01, 15.04, 15.07 und 15.10. fällig.

Bei Neueintritt in den Verein wird der Erstbeitrag nach einem Monat fällig. Der Beitrag wird ab dem Monat des Eintritts in den Verein berechnet.

Bei Eintritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr beträgt für:

Erwachsene Mitglieder 3,60€,
Jugendliche (14. – einschließlich 18. Lebensjahr) 2,00€,
für Kinder (bis einschließlich 13. Lebensjahr) 1,00€.

Die Höhe des Beitrages für Fördermitglieder ist freiwillig.

Ein Probetraining bis zu vier Trainingseinheiten ist kostenfrei. Erfolgt danach kein Eintritt in den Verein, ist jede weitere Teilnahme zu untersagen.

3. Zahlungsmodalitäten

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich quartalsweise durch Lastschriftinzug.

Bei Lastschriftinzug wird der Betrag quartalsweise zum Anfang des jeweiligen Quartals fällig und vom Konto des Beitragspflichtigen eingezogen.

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen und keine Jahreszahlung tätigen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres, unter Angabe ihrer Mitgliedsnummer oder Name, Vorname und Abteilung auf das Beitragskonto des Vereins.

Eine Zahlung des Mitgliedsbeitrages in jährlicher Form ist möglich. Bei einer Einmalzahlung des Jahresbeitrages, muss diese bis spätestens 31.03. des Jahres erfolgen.

Die Kosten des Zahlungsverkehrs sind vom Beitragspflichtigen zu tragen. Insbesondere zusätzliche Kosten des Lastschriftinzuges, die das Mitglied zu vertreten hat (Nichtbezahlung der Lastschrift aufgrund falscher Angaben, mangels Deckung oder aufgrund eines unberechtigten Widerspruchs), hat das Mitglied zu tragen.

Für Beiträge, die durch die Arbeitsagentur, Jobcenter o.ä. Institutionen gezahlt werden, ist das entsprechende Formular rechtzeitig der Abteilungsleitung zu übergeben und wird durch diese oder die Geschäftsstelle ausgefüllt zur Einreichung zurückgegeben.

4. Beitragskonto

Bank: Sparkasse Chemnitz

BIC: CHEKDE81XXX

IBAN: DE57870500003529006253

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

5. Ausnahmeregelungen

In Fällen sozialer Härte und bei anderen Gründen kann der Vorstand für das einzelne Mitglied Ausnahmen hinsichtlich der Höhe und der Zahlungsmodalitäten beschließen. Anträge hierzu sind vor der Fälligkeit des Beitrages schriftlich über die Abteilungen an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand kann hierzu entsprechende Nachweise fordern. Die Ausnahmeregelungen sind befristet. Mit dem betreffenden Mitglied sind für die Beitragsermäßigung oder -befreiung Gegenleistungen zu vereinbaren. (z.B. Hilfe bei der Vereinsarbeit).

6. Abschlussbemerkung

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Erweiterten Vorstandes am 01.01.2019 in Kraft. Es gilt eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2019

Chemnitz, 18.12.2018



Hunger
Präsident

Anlage: Beitragsübersicht